

Sitzung des Hauptausschusses Glonn

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
203	9	9	9 : 0	31.05.2016

Vortrag:

Neubau eines Dreispänners mit Garagen, Grottenweg, FlNr. 43/1

Sachverhalt:

Für das geplante Vorhaben wurde bereits 2015 ein Vorbescheid beantragt, dem der Hauptausschuss zugestimmt hatte. Der Vorbescheid ist bisher noch nicht genehmigt, das Vorhaben grundsätzlich aber mit dem Landratsamt abgestimmt. Länge, Breite, Wand- und Firsthöhe des Vorhabens gehen nicht über die Maße des Vorbescheidsantrags hinaus. Die Dachneigung wurde von 35° auf 30° zurückgenommen. Die nach Satzung erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Garage zu Haus 1 hält an der Südostecke den nach Stellplatzsatzung notwendigen Abstand zum Straßengrund (4,50 m statt 5,00 m) nicht ganz ein. Die Verkürzung kann gem. § 2 Nr. 2 der Stellplatzsatzung zugelassen werden. Ein Entwurf der Notarurkunde zur Grundabtretung für eine Verbreiterung des Grottenwegs auf Höhe des Baugrundstücks liegt bereits vor. Zur Unterzeichnung besteht Einvernehmen mit der Grundeigentümerin.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Bauantrag zu. Die Straßengrundabtretung ist zu vollziehen.


J. Oswald
1. Bürgermeister


Huber
Schriftführer

Sitzung des Hauptausschusses Glonn

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
204	9	9	9 : 0	31.05.2016

Vortrag:

Ausbau der Stallung für ein Hofcafe mit Aufenthalt für den Erlebnisbauernhof und Einbau eines Lehrlingszimmers, Reisenthal 1, FlNr. 933

Sachverhalt:

Ein Teil des bestehenden Stalls soll zu einem Hofcafe (innen 16 Sitzplätze, außen ca. 18 Sitzplätze) umgenutzt werden. Der Raum des Cafes soll u. a. als Aufenthaltsmöglichkeit für die Teilnehmer des Erlebnisbauernhofprogramms dienen oder z.B. Wanderern die Möglichkeit zur Einkehr bieten. Angeboten werden regionale Produkte, größtenteils aus Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft. Daneben soll im OG ein Lehrlingszimmer entstehen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und dort im Landschaftsschutzgebiet.

Die Betriebsbeschreibung zeigt auf, dass das Angebot eines Erlebnisbauernhofs, der sich überwiegend an Kinder richtet, betriebsbezogen auf die bestehende Landwirtschaft abstellt. Er soll auch in Zukunft in angemessenem Ausmaß geführt werden. Das Landratsamt sieht das Vorhaben zumindest zum Teil als sog. „mitgezogene Nutzung“ nach §35 Abs. 1 BauGB als privilegiert an. Aber auch als sonstiges Vorhaben wird die Nutzungsänderung als möglich erachtet. Obwohl das Anwesen im Landschaftsschutzgebiet liegt, werden öffentliche Belange wohl nicht beeinträchtigt, weil das Cafe im Gebäudebestand realisiert wird und die erforderlichen Stellplätze innerhalb der bereits versiegelten Hofflächen nachgewiesen werden können.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Bauantrag zu.


J. Oswald
1. Bürgermeister


Huber
Schriftführer